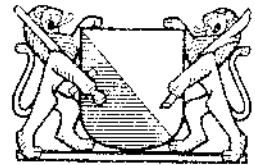


Bezirksgericht Zürich

Einzelgericht Audienz



Geschäfts-Nr ET130042-L / Z01

Bezirksrichter Dr. K. Klausberger

Verfügung vom 26. November 2013

in Sachen

1. Joseph S. Blatter, geboren 10. März 1936, von Uirichen VS, Fédération Internationale de Football Association (FIFA), FIFA-Str. 20, Postfach, 8044 Zürich,
2. Fédération Internationale de Football Association (FIFA), FIFA-Str. 20, Postfach, 8044 Zürich.

Gesuchsteller

1. 2 vertreten durch Rechtsanwalt ass. iur. Kai Hans Ludwig, Scherrer Jenny & Partner, Dorfstr. 81, 8706 Meilen

gegen

Olé Andersen, Dornacherstr. 4, Postfach 7019, 6000 Luzern.

Gesuchsgegner

betreffend **Vorsorgliche Massnahme**

Rechtsbegehren:

1. Es sei dem Gesuchsgegner vorsorglich zu verbieten, die Publikation "The Platter Cartoons" in jedwelcher Form zu veröffentlichen, durch Dritte veröffentlichen zu lassen und/oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Verbot sei superprovisorisch zu erlassen.

2. Dem Gesuchsgegner seien für den Widerhandlungsfall die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen anzudrohen, insbesondere Ordnungsbusse und Busse nach Art. 292 StGB
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zulasten des Gesuchsgegners.

Erwägungen:

Nach Einsicht in die Eingabe der Gesuchsteller vom 21. November 2013 (act. 1) samt Beilagen, welche am 25. November 2013 hierorts eingegangen ist;

da das Gericht gemäss Art. 261 ZPO vorsorgliche Massnahmen anordnet, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass (a) ein ihr zustehender Anspruch verletzt oder eine Verletzung zu befürchten ist; und (b) ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht;

da bei besonderer Dringlichkeit die Massnahme ohne Anhörung der Gegenseite anzuordnen ist (Art. 265 ZPO);

da die Gesuchsteller geltend machen, durch eine Veröffentlichung der Publikation "The Platter Cartoons" ("Publikation") würden sie in ihrem beruflichen und gesellschaftlichen Ansehen empfindlich herabgesetzt;

da trotz des geänderten Namens der Hauptfigur der Publikation sowie der Versicherung des Gesuchsgegners, es handle sich dabei um eine fiktive Person, für den Durchschnittsleser (und den Durchschnittsbetrachter) ohne weiteres erkennbar wird, dass mit "Platter" der Gesuchsteller 1 gemeint ist;

da die Veröffentlichung der Publikation geeignet erscheint, die berufliche und gesellschaftliche Ehre des Gesuchstellers 1 und die Reputation der Gesuchstellerin 2 in den Augen des Durchschnittslesers in empfindlicher Weise herabzusetzen;

da die Publikation eine Aneinanderreihung unnötig herabwürdigender Darstellungen beinhaltet, die dem Werk den Charakter einer persönlichen Abrechnung des Gesuchsgegners mit den Gesuchstellern verleihen, wobei offen

... werden kann, ob vereinzelte Zeichnungen oder Textpassagen isoliert betrachtet nicht zu beanstanden wären, da die Publikation als Gesamtwerk zur Debatte steht:

da nicht der ästhetisch-künstlerische Aspekt, sondern vielmehr rein egoistische Motive des Zeichners im Vordergrund stehen, weshalb sich der Gesuchsgegner hinsichtlich des Werks "The Platter Cartoons" nicht auf die Kunstfreiheit berufen kann;

da der Gesuchsgegner im Übrigen – auch wenn diese Behauptung nicht zutrifft – seine Hauptfigur des Werks als rein fiktive Person bezeichnet und nicht ersichtlich ist, weshalb eine rein fiktive Person parodiert werden soll;

da zwar Personen, die häufig in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten, sich eher Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte gefallen lassen müssen;

da selbst unter Berücksichtigung dieser erhöhten Anforderung etliche Darstellungen der Publikation als unzulässige Eingriffe in die Persönlichkeit der Gesuchsteller zu werten sind, insbesondere soweit sie den Gesuchsteller 1 auf einer privaten (nicht beruflichen) Ebene angreifen oder die Gesuchsteller mit rassistischem Gedankengut in Verbindung bringen;

da Beeinträchtigungen des guten Rufs und der gesellschaftlichen Reputation geeignet erscheinen, bei den Betroffenen einen nicht leicht wieder gutzumachenden Schaden zu bewirken, zumal sich die Höhe des potentiellen Schadens nur schwer abschätzen bzw. beweisen lässt;

da auf der anderen Seite nicht erkennbar ist, dass dem Gesuchsgegner durch ein einstweiliges Publikationsverbot ein besonderer Nachteil entsteht;

da somit ein Verbot nach Ziffer 1 des Rechtsbegehrens notwendig und verhältnismässig erscheint, um die drohende Persönlichkeitsverletzung abzuwenden;

da sich der Gesuchsgegner trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung der Gesuchsteller geweigert hat, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, weshalb glaubhaft erscheint, dass der Gesuchsgegner, sollte er vor Erlass des

Verbots von den beantragten rechtlichen Schritten der Gesuchssteller erfahren, die Publikation sofort bewirken wird.

da die Auswahl geeigneter Vollstreckungsmittel dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt ist, das Gericht insbesondere nicht an diesbezügliche Parteianträge gebunden ist;

da vorliegend die Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB (Busse bis Fr. 10'000.-) für den Widerhandlungsfall ausreichend erscheint, um den Gesuchsgegner von der Publikation abzuhalten;

wird verfügt:

1. Dem Gesuchsgegner wird mit sofortiger Wirkung verboten, die Publikation "The Platter Cartoons" in jedwelcher Form zu veröffentlichen, durch Dritte veröffentlichen zu lassen und/oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Missachtet der Gesuchsgegner das Verbot, kann er wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB mit Busse bis 10'000 Franken bestraft werden.
2. Die Parteien werden demnächst zu einer Verhandlung vorgeladen.
3. Der Gesuchsgegner kann schon vorher gegen diese Verfügung beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich (Audienz), Postfach, 8026 Zürich schriftlich Einwendungen vorbringen. Die vorliegende Verfügung bleibt indessen trotz allfälliger Einwendungen bis zum Erlass eines weiteren Entscheids in Kraft.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage des Doppels von act. 1 samt Beilagen, je als Gerichtsurkunde.

Der Bezirksrichter:

